

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

018/11

Beschluss	
Nr.	vom
wird von Stabsst. 1.1 ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 4, Bauservice

Bearbeitet von:
Müller, Horst

Tel. Nr.:
82-2346

Datum:
09.02.2011

1. Betreff: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 14 Abs. 2 des Baugesetzbuches wegen einer Ausnahme von der Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Elgersweier".

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Gemeinderat	28.02.2011	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Gemeinderat beschließt die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre für das Bauvorhaben zur Erweiterung einer Produktionshalle auf dem Grundstück Flst.Nr. 1432 der Gemarkung Elgersweier, Robert-Bosch-Str. 17.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

018/11

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 4, Bauservice

Bearbeitet von:
Müller, Horst

Tel. Nr.:
82-2346

Datum:
09.02.2011

Betreff: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 14 Abs. 2 des Baugesetzbuches wegen einer Ausnahme von der Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Elgersweier".

Sachverhalt/Begründung:

Mit o.g. Bauantrag ist vorgesehen, das vorhandene Betriebsgebäude im nördlichen Bereich durch einen Anbau mit den Maßen 13,70 m x 76,76 m inklusive einem Vordach zu erweitern. Weiterhin wird ein überdachter Fahrradabstellplatz errichtet. Die Erweiterungen ergeben sich aus der Anlage.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Elgersweier“.

Der Gemeinderat hat am 28.09.2009 beschlossen, diesen Bebauungsplan zu überarbeiten. Ziel der Überarbeitung ist die Regelung von Vergnügungsstätten nördlich der Kreuzwegstraße. Zur Sicherung der Bauleitplanung während des Änderungsverfahrens wurde gleichzeitig eine Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre beschlossen. Diese trat am 14.11.2009 in Kraft.

Die Veränderungssperre besagt, dass Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen. Ein Vorhaben nach § 29 BauGB liegt hier vor.

Gemäß § 3 B. der Satzung über die Veränderungssperre kann in Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen.

§ 14 Abs. 2 BauGB besagt ferner, dass die Entscheidung über Ausnahmen von der Veränderungssperre von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde getroffen wird.

Für die Beschlussfassung über das Einvernehmen der Gemeinde ist gem. § 15 Ziff. 1 der Hauptsatzung der Stadt Offenburg der Planungsausschuss zuständig.

Da der nächste Termin des Planungsausschusses erst am 04.04.2011 ist und somit die maximal zulässigen Fristen gemäß LBO nicht eingehalten werden können, erfolgt der Beschluss durch den Gemeinderat.

Das Vorhaben entspricht in vollem Umfang den Vorschriften des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Elgersweier“. Das Ziel der Überarbeitung (Regelung von Vergnügungsstätten) wird nicht tangiert. Die am Verfahren beteiligten Stellen (Stadt- und Umweltplanung, Verkehrsplanung, Abwasserzweckverband, Amt für Gewerbeaufsicht und die Ortsverwaltung) haben dem Bauvorhaben zugestimmt.

Es sind keine Gründe ersichtlich, die dagegen sprechen, das Vorhaben unter Gewährung einer Ausnahme von der Veränderungssperre zuzulassen.

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden.